

Verbringung von Schweinen aus Sperrzone III

Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen

Verbringungsverbot für Schweine aus Sperrzonen:

Wird aufgrund eines Ausbruches der ASP bei Hausschweinen und darauf folgenden weiteren Ausbrüchen bei Hausschweinen eine Sperrzone III eingerichtet, sind zusätzlich zu den Maßnahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen für Sperrzone III der DuV (EU) 2023/594 anzuwenden.

Dies führt zu einem Verbringungsverbot von Schweinen innerhalb und außerhalb von Sperrzone III gem. Art. 9 DuV (EU) 2023/594, das durch die zuständige Behörde per Allgemeinverfügung zu veröffentlichen ist.

Ausnahmen zum Verbringungsverbot:

können bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn Tierschutzprobleme durch Platzmangel im Stall entstehen und bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllt werden für:

- Verbringungen in andere landwirtschaftliche Betriebe
- Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung

Die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung beziehen sich auf:

- den Biosicherheitsstatus des Herkunftsbetriebs der Schweine
- den Gesundheitsstatus der Schweine im Bestand und der zu verbringenden Schweine
- die Transportbedingungen

Bevor eine Genehmigung erteilt werden kann, bewertet die zuständige Behörde auf Grundlage dieser Daten das Risiko jeder Verbringung. Das Risiko muss als vernachlässigbar bewertet werden.

Bedingungen, die zur Verbringung zu erfüllen sind:

Die möglichen Verbringungsvarianten sind auf den folgenden Folien 2 bis 4 dargestellt.

Grundsätzlich sollen die Bestimmungsbetriebe möglichst in der Nähe des Herkunftsbetriebs liegen.

Für Schlachtbetriebe gilt:

Sie sind im Vorfeld –möglichst schon vor Beginn eines Ausbruchsgeschehens- auf Antrag des Lebensmittelunternehmers- durch die zuständige Behörde zu benennen. Dies geschieht auf der Grundlage des Art. 44 DuV (EU) 2023/594. Eine Liste der benannten Betriebe mit ihren Tätigkeiten ist durch die zuständige Behörde bereitzustellen und unter folgendem Link einzusehen:

[Liste Schlachtbetriebe Art 44 2023-594.pdf](#)

„non compliant“-Betriebe:

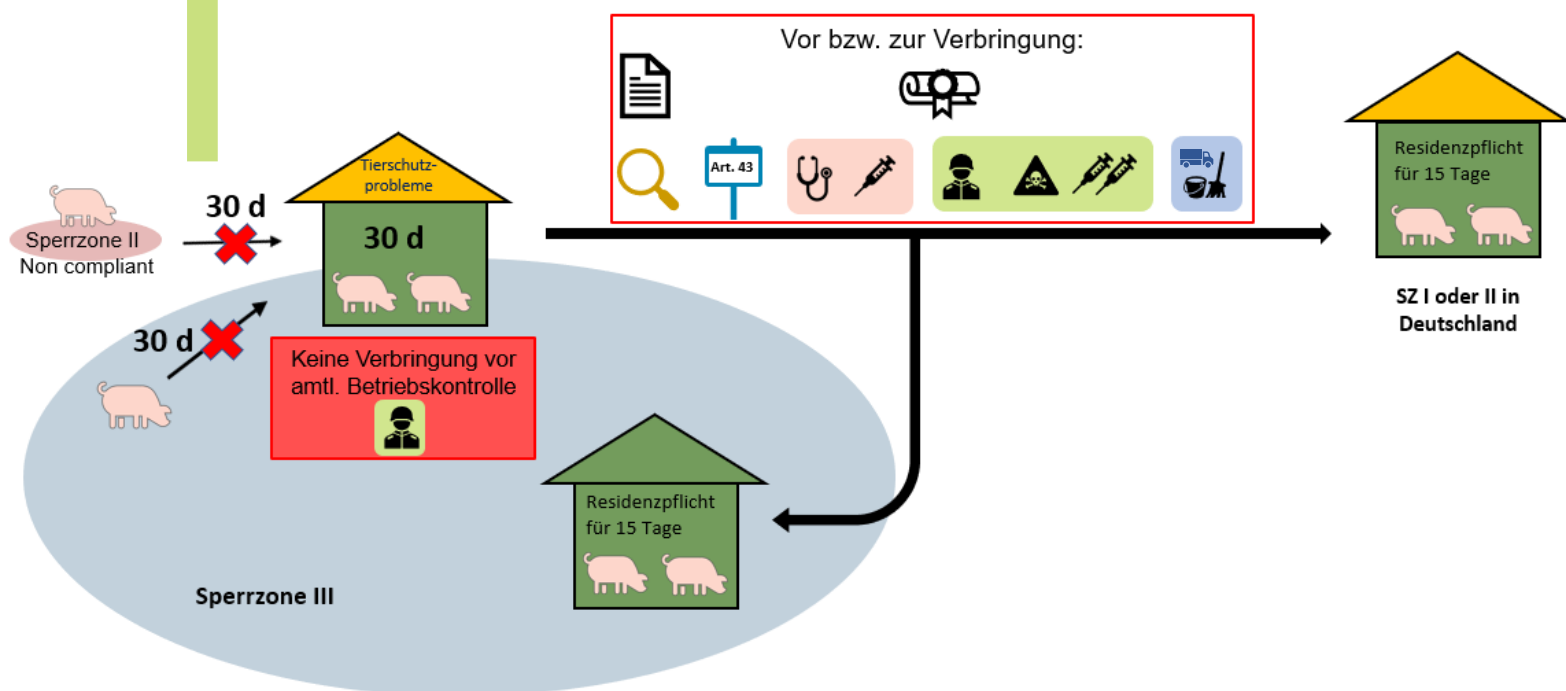
Für die Verbringungen zur Schlachtung hat die EU eine Möglichkeit geschaffen, die Schweine auch ohne die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen zu verbringen (siehe Folie 4). Diese Variante zieht allerdings strengere Maßnahmen im Umgang mit dem Fleisch mit sich. Eine Vermarktung des frischen Fleisches ist in diesem Fall nicht möglich.

Verbringung aus Sperrzone III in andere landwirtschaftliche Betriebe innerhalb dieser Sperrzone III und außerhalb in eine Sperrzone I oder II im Inland

Art. 28

DuV (EU)
2023/594

→ von Schweinen, die sämtliche Bedingungen für die Verbringung gem. Art. 15
& 16 DuV (EU) 2023/594 erfüllen



DuV (EU) 2023/594



Art. 43
(2)-(7)

DeIV (EU) 2020/687: Allgemeine Bedingungen



Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verbringung



Betriebe einer Lieferkette



Art. 14



Risikobewertung durch zuständige Behörde



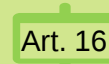
Art. 15



Amtliche klinische US aller Tiere, 24 h vor Verbringung



Falls erforderlich: virologische US mit Negativbefund



Art. 16



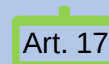
Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung und mind. einmal alle 3 Monate



Anforderungen an Schutz vor biologischen Gefahren



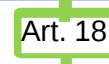
wöchentlicher Negativbefund von 2 toten > 60 d alten Schweinen mind. im Überwachungszeitraum (15 d)



Art. 17



Reinigung, Desinfektion Transportmittel & Dokumentation



Art. 18



Veterinärbescheinigung (Ausnahmen möglich)

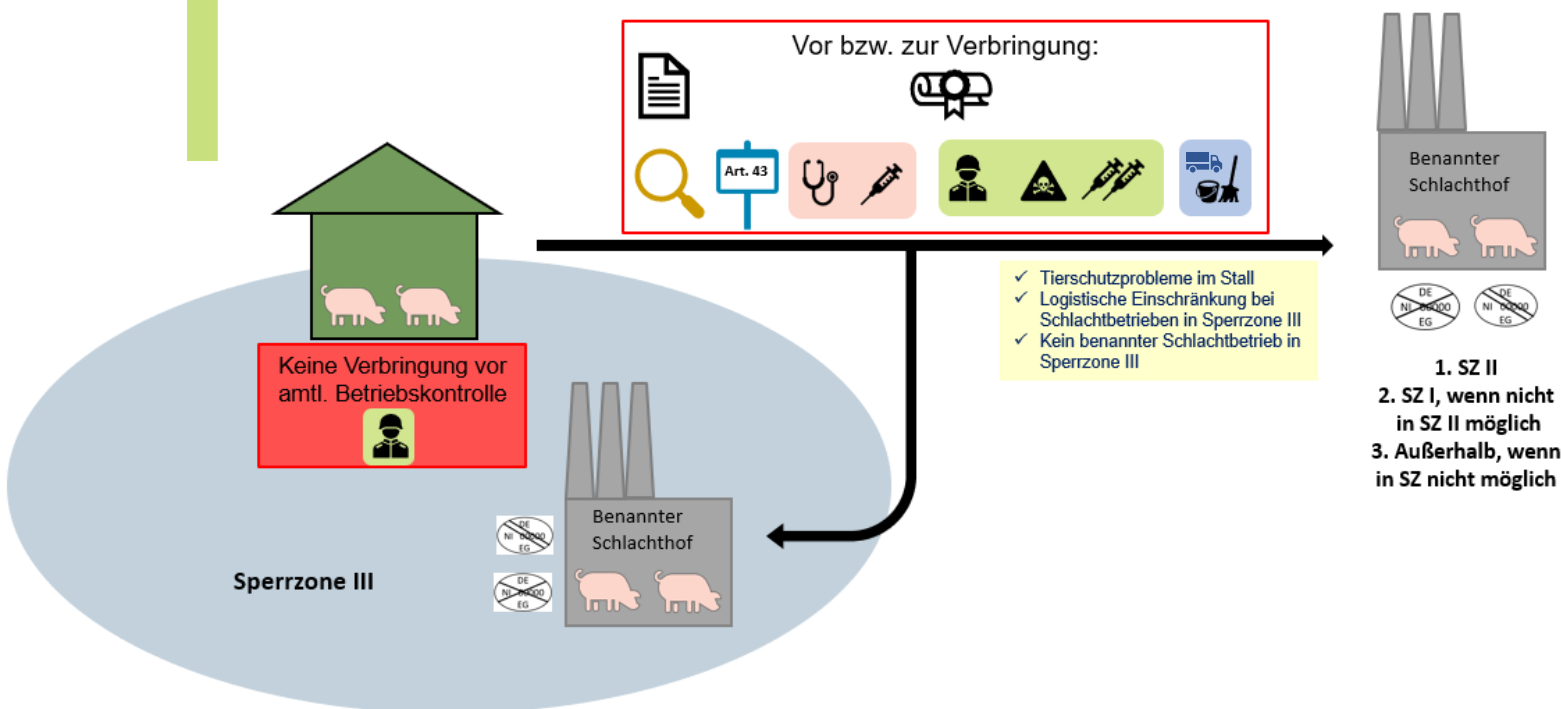


Niedersachsen

Verbringung aus Sperrzone III zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone III im Inland

Art. 29 (1-4) bzw.
Art. 30 (1,2)
DuV (EU)
2023/594

→ von Schweinen, die die Bedingungen für die Verbringung zur Schlachtung
gem. Art. 15 (1) b), c), (2) & 16 DuV (EU) 2023/594 erfüllen



DuV (EU) 2023/594



Art. 43
(2)-(7)

DeIV (EU) 2020/687: Allgemeine Bedingungen



Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verbringung

Art. 14



Risikobewertung durch zuständige Behörde

Art. 15



Amtliche klinische US aller Tiere, 24 h vor Verbringung



Falls erforderlich: virologische US mit Negativbefund

Art. 16



Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung und mind. einmal alle 3 Monate



Anforderungen an Schutz vor biologischen Gefahren



wöchentlicher Negativbefund von 2 toten > 60 d alten Schweinen mind. im Überwachungszeitraum (15 d)

Art. 17



Reinigung, Desinfektion Transportmittel & Dokumentation

Art. 18



Veterinärbescheinigung (Ausnahmen möglich)

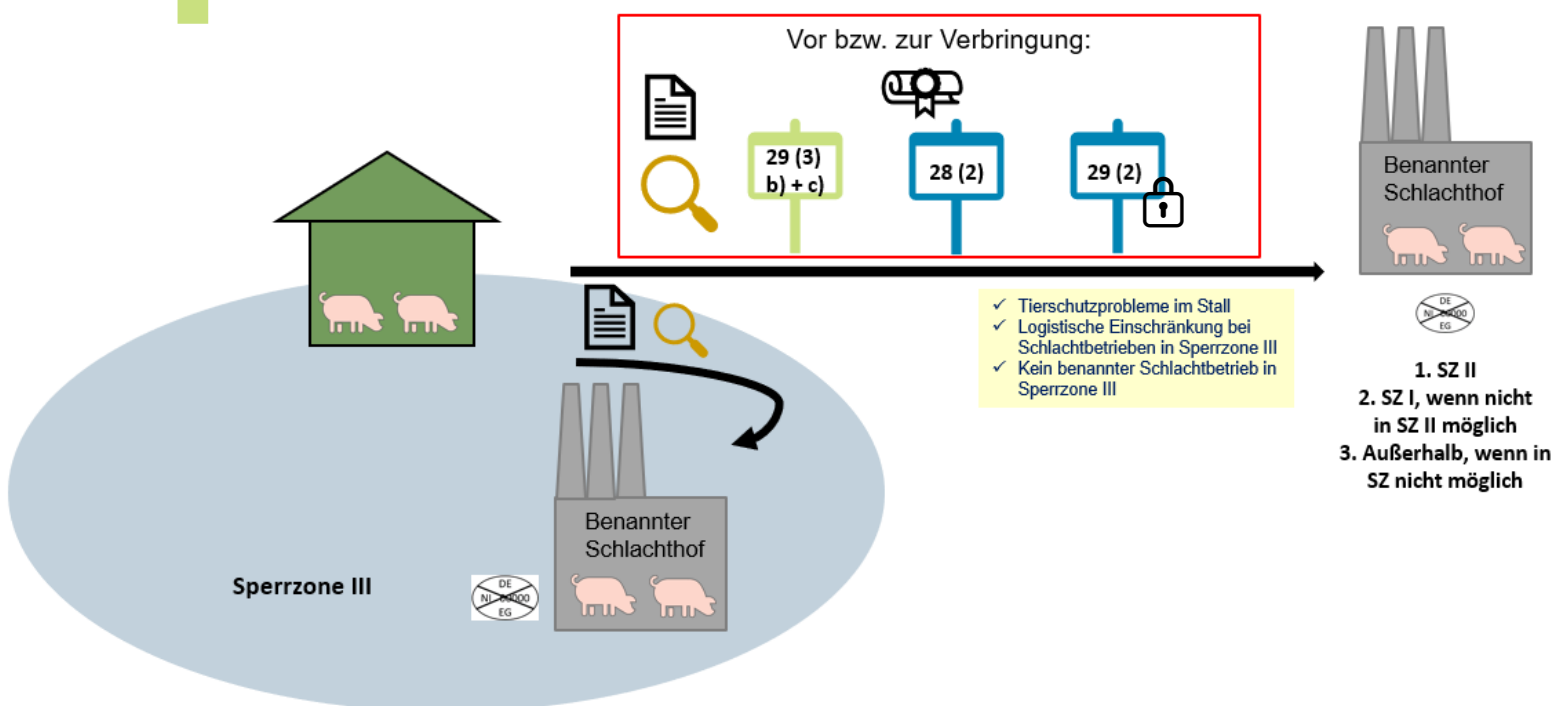


Niedersachsen

Verbringung aus Sperrzone III zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone III im Inland

Art. 29 (1, 5)
bzw. Art. 30 (1,3)
DuV (EU)
2023/594

→ von Schweinen, die die Bedingungen für die Verbringung zur Schlachtung gem. Art. 15 & 16 DuV (EU) 2023/594 NICHT erfüllen



	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verbringung
	Risikobewertung durch zuständige Behörde
	DuV (EU) 2023/594
	Art. 29 (3) b) getrennte Schlachtung
	Art. 29 (3) c) Reinigung + Desinfektion
	DeIV (EU) 2020/687
	Art. 28 (2) Wegstreckenbedingungen
	Art. 29 (2) Transportmittel amtl. verplombt, Bedingungen am Schlachthof Trennung bei Anlieferung, Verarbeitung + Lagerung